

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27		FREITAG, DEN 5. JULI	2013
Tag	Inhalt	Seite	
19. 6. 2013	Einhunderteinunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	311	
19. 6. 2013	Einhundertfünfzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg ..	312	
25. 6. 2013	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen	312	
	<small>111-3</small>		
27. 6. 2013	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	313	
	<small>221-6-2</small>		
2. 7. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen)	314	
	<small>2190-2</small>		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhunderteinunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 19. Juni 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Shanghaiallee bis zur Pfeilerbahn und um den Baakenhafen bis zu den Elbbrücken in den Stadtteilen Hafencity und Hammerbrook (F 3/10 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 104 und 115) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Einhundertfünfzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 19. Juni 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Shanghaiallee bis zur Pfeilerbahn und um den Baakenhafen bis zu den Elbbrücken in den Stadtteilen Hafencity und Hammerbrook (L 3/10 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 104 und 115) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 96), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Vom 25. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung erfüllt sind:

§ 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 5 Absatz 2, § 18 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 39 finden keine Anwendung.“

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 2013.

Der Senat

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 27. Juni 2013

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), und § 1 Nummern 4 und 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 12. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1.1 Unterabschnitt 1 (Bachelorstudiengänge) wird wie folgt geändert:

1.1.1 Hinter der laufenden Nummer 1.63 wird die folgende laufende Nummer 1.63a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.63a	Wirtschaftsingenieurwesen	1,11*)“.

*) Teil Curricularnormwert für die Lehrleistungen der Universität Hamburg

1.1.2 In der laufenden Nummer 1.64 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,44“ ersetzt.

1.1.3 In der laufenden Nummer 1.65 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,56“ ersetzt.

1.1.4 In der laufenden Nummer 1.66 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,34“ ersetzt.

1.1.5 In der laufenden Nummer 1.67 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.

1.1.6 In der laufenden Nummer 1.68 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,62“ ersetzt.

1.1.7 In der laufenden Nummer 1.69 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,08“ ersetzt.

1.1.8 In der laufenden Nummer 1.70 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,48“ ersetzt.

1.1.9 In der laufenden Nummer 1.71 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,61“ ersetzt.

1.1.10 In der laufenden Nummer 1.72 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,08“ ersetzt.

1.1.11 In der laufenden Nummer 1.73 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,37“ ersetzt.

1.1.12 In der laufenden Nummer 1.74 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,53“ ersetzt.

1.1.13 In der laufenden Nummer 1.75 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „3,11“ ersetzt.

1.1.14 Die laufende Nummer 1.76 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.76	Technomathematik	2,93“.

1.1.15 Hinter der laufenden Nummer 1.76 wird die folgende laufende Nummer 1.76a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.76a	Verfahrenstechnik	3,25“.

1.2 Unterabschnitt 2 (Masterstudiengänge) wird wie folgt geändert:

1.2.1 Die laufende Nummer 2.18a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.18a	Health Economics and Health Care Management	1,70“.

1.2.2 Hinter der laufenden Nummer 2.18a wird die folgende laufende Nummer 2.18b eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.18b	Historische Musikwissenschaft	1,63“.

1.2.3 Die laufende Nummer 2.23 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.23	Business Administration and Sustainability	1,70“.

1.2.4 Hinter der laufenden Nummer 2.54 wird die folgende laufende Nummer 2.54a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.54a	Wirtschaftsingenieurwesen	0,63*)“.

*) Teil Curricularnormwert für die Lehrleistungen der Universität Hamburg

1.2.5 In der laufenden Nummer 2.60 wird die Zahl „1,91“ durch die Zahl „2,02“ ersetzt.

- 1.2.6 In der laufenden Nummer 2.61 wird die Zahl „1,91“ durch die Zahl „2,20“ ersetzt. ment“ durch die Textstelle „Information, Medien, Bibliothek“ ersetzt.
2. In der laufenden Nummer 2.9 des Abschnitts II Unterabschnitt 2 (Masterstudiengänge) wird die Textstelle „Informationswissenschaften und -manage- § 2
Diese Verordnung ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

Hamburg, den 27. Juni 2013.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg
über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe
(Unterelbeabkommen)

Vom 2. Juli 2013

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Unterelbeabkommen vom 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 184) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 2. Juli 2013.

Die Senatskanzlei